

## **Anlage 1 zum Erlass-S-2020-04-Corona-Vorgehen-bei-Fristenüberschreitungen**

### **Vollzug des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV); Empfehlung zum Vorgehen bei Fristen-Überschreitungen**

#### **A. Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde bzw. Kenntnisse im Strahlenschutz**

(Vorgabe nach § 48 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 49 Absatz 3 StrlSchV: alle fünf Jahre)

Empfehlung des MSGIV: Rückwirkend zum 1. März 2020 bis auf Widerruf gelten abgelaufene bzw. ablaufende Aktualisierungsfristen ohne weitere Prüfung als eingehalten, wenn die bereits angemeldete Kursteilnahme danach zum nächstmöglichen (beim Kursveranstalter verfügbaren) Termin erfolgt. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Kurs vom Veranstalter abgesagt wurde oder ob der Teilnehmer aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus absagt. Ich lege nahe, in diesen Fällen von förmlichen und gebührenpflichtigen Bescheiden abzusehen.

#### **B. Wiederkehrende Prüfungen von Röntgeneinrichtungen (Sachverständigenprüfungen)**

(Vorgabe nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV: alle fünf Jahre)

Empfehlung des MSGIV: Rückwirkend zum 1. März 2020 bis auf Widerruf gelten abgelaufene bzw. ablaufende Fristen zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfung an Röntgeneinrichtungen ohne weitere Prüfung als eingehalten, wenn die Prüfung danach zum nächstmöglichen Termin erfolgt. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Sachverständige oder der Strahlenschutzverantwortliche (SSV) für den o.g. Zeitraum fällige Prüftermine aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus abgesagt hat.

Ich lege nahe, in diesen Fällen von förmlichen und gebührenpflichtigen Bescheiden abzusehen.

#### **C. Wiederkehrende Prüfungen von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Bestrahlungsvorrichtungen und Geräten für die Gammaradiographie**

(Vorgabe nach § 88 Absatz 1 StrlSchV: grundsätzlich jährlich)

Empfehlung des MSGIV: § 88 Absatz 2 und 3 StrlSchV lässt viele Ausnahmen hinsichtlich der zeitlichen Abstände zu, die in der Regel auch in den Genehmigungsbescheiden oder in separaten Ausnahmebescheiden festgelegt sind. Insofern bedarf es hier keiner pauschalen Duldungsregelung, risikobasierte Einzelfallentscheidungen sind – wie immer – möglich.

Unbedingt beachten: Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und Bestrahlungsvorrichtungen (Das sind in der Regel Beschleuniger und Afterloading-Anlagen mit hochradioaktiven Quellen.), mit denen Strahlung am Menschen angewandt wird, sind ohne Ausnahme fristgerecht zu prüfen.

#### **D. Prüf- und Wartungsarbeiten**

(Vorgabe nach § 88 Absatz 1, § 89 Absatz 1 oder § 116 Absatz 1 StrlSchV: unterschiedlich; zum Teil durch SSV festgelegt)

Empfehlung des MSGIV: Rückwirkend zum 1. März 2020 bis auf Widerruf gelten abgelaufene bzw. ablaufende Fristen zur Durchführung von Prüf- und Wartungsarbeiten durch externe Dienstleister ohne weitere Prüfung als eingehalten, wenn die Prüfung danach zum nächstmöglichen Termin erfolgt. Es spielt keine Rolle, ob der Dienstleister oder der SSV für den o. g. Zeitraum fällige Prüf- oder Wartungstermine aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus abgesagt hat. Ich lege nahe, in diesen Fällen von förmlichen und gebührenpflichtigen Bescheiden abzusehen.

#### **E. Personendosimetrische Überwachung**

(Vorgabe per Auflage in den vom LAVG erteilten Genehmigungsbescheiden)

Empfehlung des MSGIV: Die beigelegte Anlage 2 (Mitteilung der Landesanstalt für Personendosimetrie und Strahlenschutz Ausbildung (LPS); E-Mail vom 17.03.2020) ist zu beachten.

Ich lege nahe, in Fällen der Abweichung von den in den Genehmigungsbescheiden vorgegebenen Fristen von förmlichen und gebührenpflichtigen Bescheiden abzusehen.

## **Begründung**

### **Zu A, zu B und zu D**

Die StrlSchV eröffnet keine direkten Möglichkeiten zu einer förmlichen Verlängerung der Fristen nach § 48 Abs. 1 Satz 1, § 49 Abs. 3, § 88 Abs. 1 Nr. 1a, § 88 Abs. 4 Nr. 1, § 89 Abs.1 und § 116 Abs. 1 StrlSchV. Daher würden entsprechende Anträge der SSV ins Leere laufen. Allerdings steht das nachgelagerte Behördenhandeln bei einer Pflichtverletzung im Ermessen der Behörden.

Nachfolgende nicht abschließende Aufzählung der Gründe verdeutlicht die Notwendigkeit zur Verlängerung der förmlichen Fristen in dieser Ausnahmesituation:

- Absagen der Kursveranstalter aufgrund von Vorgaben der Gesundheitsbehörden, zu geringer Teilnehmerzahl, Ausfälle von Referenten
- Verhinderung der Aktualisierungspflichtigen wegen Erkrankung, Quarantäne, Kinderbetreuung (geschlossene Schulen/Kitas), erhöhte Arbeitsbelastung in medizinischen Einrichtungen (Dienst prioritär vor Kurs), dienstlich angeordnete Vermeidung von Dienstreisen und Fortbildungen etc.
- Ausfälle der Sachverständigen wg. Erkrankung, Quarantäne etc.
- Ablehnung der wiederkehrenden Prüfungen v.a. in medizinischen Einrichtungen zur Risikominimierung des Infektionseintrags, mangelnde Verfügbarkeit des die Prüfung begleitenden Personals

### **Zu C**

Die Anlagen, Vorrichtungen und Geräte nach § 88 Abs. 1 StrlSchV stellen aufgrund der mit ihnen erzeugbaren Dosisleistungen ein erheblich höheres Expositionsrisiko für Beschäftigte und Patienten dar, was sich in den geringeren Prüffristen widerspiegelt. Ferner sind die Betriebssituationen bei Weitem nicht so standardisiert wie für Röntgeneinrichtungen, was sich wiederum in Ausnahmemöglichkeiten nach § 88 Abs. 2 und 3 StrlSchV aufgrund von Einzelfallbeurteilungen dokumentiert. Daher ist eine pauschale Fiktion der Fristeinhaltung nicht praktikabel, was aber aktuell risikobasierte Einzelfalllösungen keinesfalls ausschließt.

Für medizinische Einrichtungen muss ein besonders strenger Maßstab angelegt werden, so dass die Behörde hier in der Regel auf einer fristgerechten Prüfung bestehen muss und allenfalls kurzfristige Überschreitungen tolerieren kann.

### **Zu E**

Die Landesanstalt für Personendosimetrie und Strahlenschutz Ausbildung (LPS) hat per E-Mail vom 17.03.2020 mitgeteilt, dass sie einen Notfallplan umzusetzen hat, um einen möglichst reibungslosen Weiterbetrieb sicherzustellen. Für den Fall einer dennoch notwendigen Schließung des Betriebes hat die LPS Maßnahmen notiert (Siehe Anlage 2), über die sie das MSGIV und die Kunden informieren wird.